Satzung
Über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats
(4.2)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 1746
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.07.2013
	Bekanntmachung:	26.10.2013
	Inkrafttreten:	01.11.2013
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 0115
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	10.02.2015
	Bekanntmachung:	28.03.2015
	Inkrafttreten:	29.03.2015
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1406
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.05.2018
	Bekanntmachung:	06.07.2018
	Inkrafttreten:	07.07.2018
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	R 0513
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.12.2020
	Bekanntmachung:	19.01.2021
	Inkrafttreten:	20.01.2021
	Jugend- und Sozialamt Tel. 07231/39-3561	

Aufgrund der §§ 4 und 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 15.05.2018 folgende Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats (Jugendgemeinderatssatzung) beschlossen:

Präambel

Die Stadt Pforzheim will den Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss auf die Politik gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbinden. Indem sie demokratisch im politischen Leben mitarbeiten, soll ihre Bereitschaft, sich öffentlich zu engagieren, und ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Hierbei werden sie nach Kräften vom Gemeinderat, seinen Ausschüssen und dem/der Oberbürgermeister/in unterstützt.

§ 1
Einrichtung, Aufgaben und Mitwirkung

(1) In der Stadt Pforzheim wird ein Jugendgemeinderat aus gewählten Vertretern der Jugendlichen eingerichtet.
(2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und dem/der Oberbürgermeister/in nach Maßgabe dieser Satzung sowie den korrespondierenden Bestimmungen im übrigen Ortsrecht und der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Er hat zudem die Aufgabe, den Gemeinderat, seine Ausschüsse und den/die Oberbürgermeister/in in jugendspezifischer Hinsicht zu beraten.
(3) Der Jugendgemeinderat kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, welche in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, mitwirken. Jugendrelevant sind solche Angelegenheiten, welche Jugendliche in spezifischer Art und Weise in besonderem Maße betreffen.
(4) In Streit- und Zweifelsfällen entscheidet der/die Oberbürgermeister/in, ob eine Angelegenheit jugendrelevant ist oder nicht. Auf Beschluss des Jugendgemeinderats ist der/die Oberbürgermeister/in verpflichtet, in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderats seine/ihre Entscheidung zu begründen.

§ 2
Zusammensetzung, Amtszeit und Präsidium

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 gewählten Mitgliedern (Mitgliedern des Jugendgemeinderats) und zusätzlich dem/der Oberbürgermeister/in als nicht stimmberechtigtem/r Vorsitzenden/r. Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen vertreten sein.
(2) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Zusammentreten zur konstituierenden Sitzung. Die konstituierende Sitzung soll zeitnah nach der Wahl stattfinden. Der Jugendgemeinderat bleibt - über das Ende seiner Amtszeit nach Satz 1 - hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendgemeinderats im Amt.
(3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das den Jugendgemeinderat - soweit nach dieser Satzung keine anderweitigen Vertreter bestehen - vertritt.

§ 3
Rechtsstellung und Pflichten der Mitglieder des Jugendgemeinderats

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger (§§ 16 ff. GemO) finden entsprechende Anwendung. Insbesondere sind die Mitglieder des Jugendgemeinderats verpflichtet,

a) an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Sitzungsende beizuwohnen; bei einer Verhinderung ist unverzüglich der/die Vorsitzende oder die Geschäftsstelle zu informieren;
b) die Pflicht zur Verschwiegenheit zu achten.

(2) Im Falle mehrmaligen unentschuldigten Fehlens kann der Jugendgemeinderat den Sachverhalt ermitteln und von dem betreffenden Mitglied des Jugendgemeinderats eine Erklärung zu seiner Mitarbeit im Jugendgemeinderat verlangen. Im Falle weiteren unentschuldigten Fehlens kann der Jugendgemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder den Ausschluss des betreffenden Mietglieds aus dem Jugendgemeinderat beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Jugendgemeinderats richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Pforzheim.

§ 4
Stellung, Funktion und Mitwirkungsrechte

(1) Der Jugendgemeinderat hat in allen jugendrelevanten Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht an den Gemeinderat. Der Jugendgemeinderat wird durch den/die Vorsitzende/n über das Ergebnis der Beratung und über die Entscheidung hinsichtlich seiner Vorschläge durch den Gemeinderat oder dessen Ausschüsse informiert.
(2) Der Jugendgemeinderat nimmt nach folgenden Maßgaben jeweils durch 2 aus seiner Mitte gewählte Sitzungsvertreter an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teil (Beteiligungsrecht):

a) An öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen können die Sitzungsvertreter des Jugendgemeinderats vollumfänglich teilnehmen. Sie haben Rederecht zu denjenigen Tagesordnungspunkten, welche Vorschläge des Jugendgemeinderats oder jugendrelevante Angelegenheiten betreffen.
b) Bei nichtöffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen können die Sitzungsvertreter des Jugendgemeinderats nur an den Teilen einer Sitzung teilnehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, welche Vorschläge des Jugendgemeinderates oder jugendrelevante Angelegenheiten betreffen. Sie haben Rederecht zu diesen Tagesordnungspunkten.
c) An den Teilen nichtöffentlicher Gemeinderats- und Ausschusssitzungen in denen es um Personalentscheidungen geht, können die Sitzungsvertreter des Jugendgemeinderats in keinem Fall teilnehmen, auch wenn es um Vorschläge des Jugendgemeinderats oder jugendrelevante Angelegenheiten geht.
   In Ausschüssen, in denen Mitglieder des Jugendgemeinderats als Ausschussmitglieder bestellt sind, nehmen diese Ausschussmitglieder anstatt besonderer Sitzungsvertreter als Vertreter des Jugendgemeinderats das Beteiligungsrecht des Jugendgemeinderats im Rahmen ihrer (weitergehenden) Rechte als Ausschussmitglied wahr. Die Vertreter des Jugendgemeinderats sollen ihre Rechte jeweils entsprechend der Beschlusslage des Jugendgemeinderats wahrnehmen.

(3) Der Jugendgemeinderat kann alle jugendrelevanten Vorlagen vorberaten; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Jugendgemeinderat kann zu allen jugendrelevanten Vorlagen Stellung nehmen und eine Beschlussempfehlung abgeben, welche dem für die Entscheidung zuständigen Gremium (beschließender Ausschuss oder Gemeinderat) zur Kenntnis gegeben wird (Anhörungsrecht).
(4) In allen jugendrelevanten Angelegenheiten hat der Jugendgemeinderat als Ganzes ein Auskunftsrecht gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in, welches dem eines einzelnen Gemeinderats gem. § 24 Abs. 4 GemO entspricht und welches durch einen förmlichen Beschluss des Jugendgemeinderats auszuüben ist.
(5) Ein/e Vertreter/in des Jugendgemeinderats wird auf dessen Vorschlag vom Gemeinde-rat als eines der vom Gemeinderat zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Drei weitere Vertreter des Jugendgemeinderats werden auf dessen Vorschlag von dem/der Oberbürgermeister/in als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen.
(6) Jeweils 2 Vertreter des Jugendgemeinderats werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Jugendgemeinderats als weitere beratende Mitglieder in sämtliche beratenden und beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme des Finanzausschusses, gewählt. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss; für diesen gilt Abs. 5.
(7) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Jugendgemeinderats in den Ausschüssen des Gemeinderats ist jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat durch entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. durch Abberufung durch den/die Oberbürgermeister/in zu beenden.

§ 5
Geschäftsgang

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, bestimmt der Jugendgemeinderat selbst über seine Organisation und seine Arbeitsformen. Der Jugendgemeinderat gibt sich

hierzu eine Geschäftsordnung, welche mit der Mehrheit aller Mitglieder des Jugendgemeinderats beschlossen wird und der Zustimmung des Gemeinderats bedarf.
(2) Die Sitzungsleitung hat grundsätzlich der der/die Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r inne. Der/die Vorsitzende kann sich von dem/der für das Jugendamt i. S. d. SGB VIII zuständigen Bürgermeister/in vertreten lassen. Soweit keine besonderen Gründe entgegenstehen, soll der/die Vorsitzende die Sitzungsleitung dem Präsidium des Jugendgemeinderats überlassen.
(3) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
(4) Beschlüsse werden - sofern nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendgemeinderats gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag grundsätzlich abgelehnt. Die Geschäftsordnung kann hiervon Ausnahmen, insbesondere eine Neuabstimmung nach einer Frist bzw. einem Änderungsprozess vorsehen. Die Ausnahmen dürfen die Beratung einer Vorlage in einer bestimmten Sitzungsfolge jedoch nicht beeinträchtigen.
(5) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens 6 Mal pro Jahr. Die Öffentlichkeit der Sitzungen richtet sich entsprechend nach § 35 GemO. Bei Bedarf kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen. Eine zusätzliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderats dies verlangt. Die Sitzungstermine sollen mit den Mitgliedern des Jugendgemeinderates abgestimmt werden. Die Sitzungseinladung wird über die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Sitzung, versandt.

§ 5 a
Durchführung von Sitzungen mit und ohne persönliche Anwesenheit

(1) Sitzungen des Jugendgemeinderats werden unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum durchgeführt.
(2) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Dieses Sitzungsverfahren darf nur bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn eine Sitzung nach Absatz 1 andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Jugendgemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

§ 6
Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

(1) Jugendgemeinderäte, welche während ihrer Amtszeit die Wahlberechtigung wegen Überschreitens der Altersgrenze verlieren, bleiben ungeachtet dessen weiter im Amt. Sie scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus dem Jugendgemeinderat aus. Dies gilt auch für Ersatzbewerber, welche in den Jugendgemeinderat nachrücken.
(2) Jugendgemeinderäte können aus wichtigem Grund ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat verlangen.

§ 7
Wahltag/Wahlzeitraum

(1) Der Wahltag bzw. Wahlzeitraum für den ersten Jugendgemeinderat wird vom/von der Oberbürgermeister/in festgelegt.
(2) Der Wahltag bzw. Wahlzeitraum für den nächsten Jugendgemeinderat wird vom Jugendgemeinderat festgelegt. Der Wahltag bzw. der Wahlzeitraum soll in die Amtszeit des Jugendgemeinderats fallen. Hat der Jugendgemeinderat den Wahltag bzw. den Wahlzeitraum nicht spätestens bis 4 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, so wird er vom Gemeinderat bestimmt.

§ 8
Jugendgemeinderatswahlordnung

Das Nähere zur Wahl des Jugendgemeinderats, insbesondere zu Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Bewerbung, Wahlverfahren, Wahlvorgang, Stimmabgabe, Sitzzuteilung, Nachrücken von Ersatzbewerbern, etc. wird durch die "Satzung über die Wahl des Jugendgemeinderats (Jugendgemeinderatswahlordnung)" geregelt.

§ 9
Aufgaben im Rahmen des Jugendfonds, Finanzen

(1) Der Jugendgemeinderat unterbreitet dem nach der Geschäftsordnung des Jugendfonds zuständigen Dezernat Vorschläge für die Vergabe der Mittel aus den Zinserlösen des Jugendfonds.
(2) Dem Jugendgemeinderat soll durch den Haushalt der Stadt Pforzheim Geld zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Sofern und soweit dem Jugendgemeinderat durch den Haushalt der Stadt Pforzheim oder auf andere Weise Geld zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen wird, entscheidet der Jugendgemeinderat im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über die konkrete Verwendung. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden grundsätzlich vom/von der Oberbürgermeister/in ausgeführt. Finanzielle Rechnungsgeschäfte werden über die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat abgewickelt.
(3) Dem/der Oberbürgermeister/in steht jedoch ein umfassendes Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Jugendgemeinderats nach Abs. 2, also in Finanzfragen, zu. Der Widerspruch ist unverzüglich spätestens jedoch binnen zweier Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern des Jugendgemeinderats auszusprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.
(4) Gegen rechtswidrige Beschlüsse nach Abs. 2 muss der/die Oberbürgermeister/in widersprechen. Der Widerspruch hebt in diesem Fall die Beschlüsse des Jugendgemeinderats endgültig auf.
(5) Bei nicht rechtswidrigen Beschlüssen nach Abs. 2 kann der/die Oberbürgermeister/in widersprechen. In diesem Fall hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Es ist unverzüglich eine Sitzung des Jugendgemeinderats einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Bestätigt der Jugendgemeinderat den entsprechenden Beschluss nicht mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, so gilt der Beschluss als aufgehoben; andernfalls entscheidet unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, der Gemeinderat endgültig.

§ 10
Geschäftsstelle, Bekanntmachungen

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist für den Jugendgemeinderat eine Geschäftsstelle Jugendgemeinderat eingerichtet.
(2) Bekanntmachungen können zusätzlich zu der in der Bekanntmachungssatzung vorgeschriebenen Verfahrensweise durch in der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats festzulegende Bekanntmachungsmittel erfolgen.

§ 11
Geltung anderer Rechtsvorschriften

Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmt, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats, entsprechende Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats (Jugendgemeinderatssatzung) vom 1. November 2013 i. d. F. vom 29. März 2016 außer Kraft.